

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. APRIL 1949

NUMMER 32

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 4. 1949, Festsetzung der Polizeistunde. S. 361.

III. Kommunalaufsicht: AO. 11. 4. 1949, Verfahrensordnung zum RdErl. v. 23. 2. 1949 — III B 4/00 — betr. Genehmigung der Realsteuerhebesätze und Steuerverkoppelung. S. 361.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 13. 4. 1949, Einheitliche Dienststellenbezeichnung für die Polizei. S. 365.

B. Finanzministerium.

RdErl. 7. 4. 1949, Gebühren für Übernachtungen in Diensträumen und für die Benutzung staatlicher Autogaragen. S. 365.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 28. 3. 1949, Preise für Bauleistungen nach der Preisfreigabe bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Aufträgen. S. 365.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 26. 3. 1949, Kraftfahrzeugsteuer der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. S. 366.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 4. 4. 1949, Beschlagnahmebeschränkung der Militärregierung bei Durchführung des Bauprogramms für Besatzungswohnungen. Bedingte Freigabe von Besatzungswohnraum. S. 366.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Festsetzung der Polizeistunde

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1949 — Abt. I —
108—2 Nr. 735/49

Die Kreistage werden ermächtigt, die Befugnis, die Polizeistunde im Einzelfalle zu verlängern, auch auf Ämter, Städte und amtsfreie Gemeinden ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einwohnerzahl zu übertragen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird den Kreistagen nahegelegt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Bezug: Verordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften v. 23. 11. 1948 (GV. NW. 1949, S. 1).

— MBL. NW. 1949 S. 361.

III. Kommunalaufsicht

Verfahrensordnung zum RdErl. v. 23. 2. 1949 — III B 4/00 — betr. Genehmigung der Realsteuerhebesätze und Steuerverkoppelung

AO. d. Innenministers v. 11. 4. 1949 — III B 4/00

Für die gem. Ziff. 3 und 4 meines RdErl. vom 23. 2. 1949 — III B 4/00 (MBL. NW. S. 184) — betr. Genehmigung der Realsteuerhebesätze und Steuerverkoppelung zu stellenden Anträge der Gemeinden auf Genehmigung der Überschreitung der Realsteuerhöchstsätze und Abwei-

chung vom Verkoppelungsverhältnis der 4. Ausführungsanweisung zum EinfGRealStG. vom 7. 7. 1939 bitte ich das nachstehend abgedruckte Muster zu verwenden.

Unter Abschnitt II des Musters ist von seiten des Oberstadt-, Stadt-, Gemeinde- oder Amtsdirektors eine ausführliche Begründung zu geben. Bei der Weitergabe der Anträge ist sodann unter Abschnitt III u. IV durch die Gemeindeaufsichtsbehörden jeweils eine klare Stellungnahme hinzuzufügen. Die Bearbeitung der Anträge erfordert stets eine eingehende Prüfung im Einzelfalle, daher haben die Gemeindeaufsichtsbehörden an Stelle von zusammengefaßten allgemein gehaltenen Ausführungen in Sammelberichten für mehrere Gemeinden mehr Wert auf die Einzelbegründung und Einzelstellungnahme zu legen.

Als Anlagen sind dem Antrage jeweils beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Steuerfestsetzungsbeschlusses des Rates der Gemeinde,
- eine beglaubigte Abschrift der Haushalts- bzw. Nachtragsatzung,
- ein Exemplar des Haushaltsplanes bzw. des Nachtragshaushaltsplanes.

Unter Hinweis auf § 86 II DGO. und § 2 Abs. 2 Einf.-GRealStG. sind die Anträge der Gemeinden auf Genehmigung genehmigungspflichtiger Realsteuerhebesätze so rechtzeitig auf dem Dieistwege vorzulegen, daß die Veröffentlichung der genehmigten Haushalts- bzw. Nachtragsatzung den dafür bestehenden Vorschriften entsprechend auf ortsübliche Weise durchgeführt werden kann. Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind im Hinblick auf § 2 Einf.-GRealStG. nicht imstande, noch nach dem 1. Januar j. J. Genehmigungen mit rückwirkender Kraft zu erteilen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Antrag

der Stadt — Gemeinde Landkreis
Reg.-Bezirk

auf Erteilung der Genehmigung zur Überschreitung der Realsteuer-Höchstsätze und zur Abweichung von dem Verkoppelungsverhältnis der 4. Ausf.-Anw. zum Einf.-Gesetz zu den Realsteuergesetzen vom 7. Juli 1939 — RMBliV. S. 1411 — gem. RdErl. des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1949 — MBL. NW. S. 184 —

für das Rechnungsjahr 19.....

I. Merkmale:

1. Einwohnerzahl am 10. 10. 19..... = (Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme)

2. Realsteuerhebesätze:

	a) Höchstsätze laut 4. Ausf.-Anw. %	b) am Stichtag der Währungsreform 20. 6. 1948 %	c) lt. Haushalts-Nach- tragssatzung vom %	d) im Vorjahre %	e) die Sätze zu c) be- tragen mithin + mehr — weniger als zu a) %
Grundsteuer A					
Grundsteuer B					
Gewerbsteuer v. Ertrag u. Kapital					
Lohnsummensteuer					

3. Die Realsteuerhebesätze zu 2c) sind von dem Rat der Gemeinde beschlossen am 19..... und zwar — einstimmig — mit gegen Stimmen — bei Stimmenthaltungen; sie sollen ab 19..... in Kraft treten, bei der Lohnsummensteuer ab 19.....

4. Der Haushalts- (Nachtrags-) Plan für das Rechnungsjahr 19 schließt unter Zugrundelegung der Hebesätze zu 2c) ab

in Einnahmen mit DM

in Ausgaben mit DM

5. Im Haushalts- (Nachtrags-) Plan sind

	a) an Meßbeträgen zugrunde gelegt DM	b) als Aufkommen veranschlagt DM	c) als Aufkommen einzusetzen, wenn die Höchstsätze angewandt würden DM
bei der Grundsteuer A			
bei der Grundsteuer B			
bei der Gewerbsteuer			
bei der Lohnsummensteuer			
zusammen:			

6. Verkoppelungsverhältnis:

	a) lt. 4. Ausf.-Anweisung	b) am 20. 6. 1948	c) für das Rechnungsjahr 19.... lt. Ratsbeschluß	d) im Vorjahre
Grundsteuer A				
Grundsteuer B				
Gewerbsteuer				
Lohnsummensteuer				

II. Begründung:

- a) der beabsichtigten Überschreitung der Höchstsätze,
b) der Abweichung von dem vorgeschriebenen Verkoppelungsverhältnis,
c) der Unmöglichkeit, durch Ausgabenbeschränkung den Haushaltsausgleich zu erzielen.

....., den..... 19.....

.....

III. Stellungnahme der Gemeindeaufsichtsbehörde:

....., den..... 19.....

.....

IV. Stellungnahme der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde:

....., den..... 19.....

.....

1949 S. 365
aufgeh. d.
1954 S. 1986 Nr. 117

V. Öffentliche Sicherheit

Änderung des RdErl. v. 8. 3. 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBL. NW. 1948 S. 113) betr.: Einheitliche Dienststellenbezeichnungen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1949 — IV A B
Tgb.-Nr. 148

Infolge der Auflösung der Polizeibesorgungsstelle als selbständiger Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. April 1949 ist im o.a. Erlaß die Dienststellenbezeichnung unter c 6) zu streichen.

Die bisherigen Aufgaben der Polizeibesorgungsstelle werden vom genannten Zeitpunkt von der Abteilung IV meines Ministeriums wahrgenommen. Ich bitte im Schriftverkehr auf die neue Bezeichnung zu achten.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1949 S. 365.

B. Finanzministerium

Gebühren für Übernachtungen in Diensträumen und für die Benutzung staatlicher Autogaragen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1949 — VS 1130 — 2471 — III B

Die Benutzung von Diensträumen zu Übernachtungen entspricht nicht ihrer Zweckbestimmung, sie führt außerdem zu einem unkontrollierbaren Mehrverbrauch an elektrischem Strom und verstärkter Geräteabnutzung und ist deshalb grundsätzlich nicht zu dulden. Sollte sie in begründeten Ausnahmefällen erlaubt werden, wofür die einzelnen Ressorts zuständig sind, so ist eine Übernachtungsgebühr zu erheben. Diese beträgt, sofern behördlicherseits keine Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt wird, mindestens 0,30 DM, andernfalls mindestens 0,50 DM je Nacht.

Die Unterstellung privater Kraftfahrzeuge oder der Kraftfahrzeuge von Dienststellen, die nicht aus Mitteln des Landeshaushaltes unterhalten werden, in staatlichen Autogaragen ist nur gegen Entrichtung angemessener Gebühren zulässig.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß, abgesehen von den in der Reichshaushaltsordnung und in den Reichswirtschaftsbestimmungen vorgesehenen sowie den sonst ausdrücklich zugelassenen Fällen, die Überlassung von staatlichen Räumen und Grundstücken zu anderen Zwecken nur gegen Miete, Pacht od. dergl. zulässig ist.

— MBL. NW. 1949 S. 365.

C. Wirtschaftsministerium

Preise für Bauleistungen nach der Preisfreigabe bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Aufträgen

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 28. 3. 1949 — F—1—a

Hiernit mache ich besonders aufmerksam auf den Runderlaß Nr. 2/49 der Verwaltung für Wirtschaft — Abteilung Preis — vom 22. Februar 1949 I B 4/F 1/58/49, betr. „Preise für Bauleistungen nach der Preisfreigabe“, der im Amtlichen Anzeiger Nordrhein-Westfalen zum Abdruck gelangt. Dieser Runderlaß bringt die schon seit einiger Zeit erwartete endgültige Klarstellung über die noch geltenden Preisbestimmungen in der Bauwirtschaft und die Definierung der Begriffe „öffentliche Aufträge“ und „öffentliche Mittel“, die für die Abgrenzung der der „amtlichen“ und „freien“ Preisbildung unterliegenden Bauaufträge von besonderer Bedeutung sind.

Ich nehme diese Gelegenheit auch zum Anlaß, auf den mit mir abgestimmten Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau v. 2. 12. 1948 — III — 841 (1) Tgb.-Nr. 3703/48 betr. Baupreisbildung nach der Währungsreform zu verweisen (MBL. NW. Nr. 54 S. 686—688). Da noch immer Klage darüber geführt wird, daß die Ausschreibungsunterlagen nicht eindeutig sind, halte ich es für erforderlich, auch meinerseits preisrechtlich folgendes klarzustellen:

Neben dem Unternehmer hat auch der Bauherr die besondere Pflicht, alle für eine ordnungsmäßige Preisermittlung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für den Bauherrn liegt dies insbesondere in der Sorge für einwand-

freie Angebotsunterlagen. Durch sorgfältige Planung und Bauvorbereitung, vor allem aber durch klare, eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen, durch Aufgliederung der Bauleistung in einheitliche Teilleistungen möglichst in Anlehnung an Bauleistungswerte sowie durch möglichst genaue Kennzeichnung der mit den Leistungen verbundenen Wagnisse hat der Bauherr zu einer angemessenen Baupreisbildung beizutragen. Wenn ein Bauvorhaben begonnen wird, bevor für alle Teile die Ausführungsarten endgültig feststehen, können Eventualpositionen geschaffen und Eventualpreise vereinbart werden. Auch hierbei ist jede Ausführungsart so genau wie möglich zu beschreiben. Für jede Art müssen vom Bauherrn wenigstens die ungefähren Massen der Leistungseinheiten angegeben werden. Nur bei einem derartigen Verfahren sind Vereinbarungen von Leistungsverträgen möglich, deren Abschluß im Interesse der preisgünstigsten Bauausführung für alle Bauvorhaben anzustreben ist. Dabei ist erforderlich, daß nicht irgendwelche Sonderabreden, sondern die Bestimmungen der VOB und des Preisrechts die Grundlage für die Vergütung der Bauleistungen bilden.

— MBL. NW. 1949 S. 365.

D. Verkehrsministerium

Kraftfahrzeugsteuer der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post

RdErl. d. Verkehrsministers v. 26. 3. 1949 — 2/4/41

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 28. 1. 1949 — 2/4/41 — MBL. NW. 1949 S. 158) gebe ich davon Kenntnis, daß die in meinem o.a. Erlaß bezüglich der Deutschen Reichsbahn mitgeteilte Regelung gemäß Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Steuer- und Zollabteilung — vom 17. 2. 1949 — GemS 6119/46 St 4 — entsprechend für die Kraftfahrzeuge der Deutschen Post gilt. Auch für die Kraftfahrzeuge der Deutschen Post werden also Steuerkarten nicht erteilt, es bescheinigt vielmehr die zuständige Oberpostdirektion in einem besonderen Schein unter Beidrückung des Dienstsiegels, daß die Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Abrechnung entrichtet wird.

Bei der Verkehrsüberwachung ist regelmäßig die Vorzeigung der Steuerkarte zu verlangen, bei den Kraftfahrzeugen der Reichsbahn und der Deutschen Post dagegen die von der zuständigen Dienststelle der Reichsbahndirektion bzw. Oberpostdirektion unter Beidrückung des Dienststempels ausgestellte Bescheinigung, daß die Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Abrechnung entrichtet wird. Die Führer von Kraftfahrzeugen haben die Steuerkarte oder die erwähnte Bescheinigung unterwegs stets bei sich zu führen, sie auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten vorzuzeigen und ggf. Auskunft zu geben (§ 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz).

— MBL. NW. 1949 S. 366.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Beschlagnahmebeschränkung der Militärregierung bei Durchführung des Bauprogramms für Besatzungswohnungen Bedingte Freigabe von Besatzungswohnraum

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1949 — IV C (WB) 1456/49

I. Eine Anfrage des Ministerpräsidenten an den Regional Commissioner, ob und inwieweit bei Durchführung des Bauprogramms für Besatzungswohnungen zusätzlich Beschlagnahmen von deutschem Wohnraum erfolgen würden, ist von dem Regional Commissioner folgendermaßen beantwortet worden:

„Sie haben natürlich recht in der Annahme, daß der Zweck der „Operation Union“ ist, die für die Streitkräfte und die Militärregierung benötigten Häuser in diesem Land zu beschaffen, und die Ihrer Regierung zugesandten Bedarfslisten wurden mit größter Sorgfalt vorbereitet, um zu sichern, daß alle Anforderungen, soweit sie vorausgesehen werden konnten, darin enthalten waren. Es wird jedoch eingesehen werden, daß keine Liste dieser Art jede unvorhergesehene Möglichkeit berücksichtigen kann. Es ist leider unvermeidlich, daß unvorhergesehene Bedürfnisse entstehen, und daß, um diesen unvorhergesehenen Be-

1949 S. 366 u.
aufgeh.
1955 S. 1749 Nr. 57

dürfnissen gerecht zu werden, es sehr wohl keinen anderen Ausweg geben mag, als einige Beschlagnahmen durchzuführen. Ich versichere Ihnen jedoch, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, daß die britischen Behörden alles mögliche tun werden, um dafür zu sorgen, daß alle Anforderungen, die das Ergebnis solcher „unvorhergesehener Zufälle“ sind, auf ein Minimum beschränkt werden und auf solche Fälle, wo es keinen anderen Ausweg gibt.“

II. Der Regional Commissioner hat dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben vom 9. März 1949 — NRW/RC/3001 — folgendes mitgeteilt:

1. Die Politik der Militärregierung, neue Beschlagnahmen auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen und in einer Anzahl von Gebieten vollkommen zu verbieten, könne nach den Beobachtungen der Militärregierung unter gewissen Umständen zu einer Tendenz führen, beschlagnahmte Wohnräume, für die eine sofortige Nachfrage auf der Besatzungsseite nicht bestehe, zurückzubehalten, um so eine Wohnraumreserve gegenüber möglichen Verpflichtungen zur Verfügung zu behalten. Es besteht bei der Militärregierung ein System von Wohnungsbesichtigungsgruppen (Accommodation Inspection Teams), die in Verbindung mit den Land and Town Accommodation Boards sicherstellen sollen, daß der beschlagnahmte Wohnraum wirtschaftlich ausgenutzt wird. Als eine weitere Sicherung gegen die Möglichkeit, daß beschlagnahmter Wohnraum, für welchen die deutschen Behörden einen dringenden Bedarf haben, leer bleiben könnte, ist nach einer neuerlichen Entscheidung nunmehr ein System der „bedingten“ Freigabe eingeführt worden. Dieses Verfahren kann ohne Rücksicht auf die Eigentumslage bei allen Arten von Eigentum angewandt werden und soll gewährleisten, daß beschlagnahmter Wohnraum nur gemäß folgenden Bedingungen zurückbehalten wird:
 - a) Freiwerdender Wohnraum wird grundsätzlich innerhalb eines Monats freigegeben, falls nicht ein bestimmter weiterer Gebrauch für dieses Grundeigentum innerhalb dieser Zeit vorauszusehen ist.
 - b) Wenn es bekannt wird, daß Wohnraum länger als einen Monat zurückbehalten wird, so hat das Town Standing Accommodation Committee diese Tatsache dem Regional Standing Accommodation Committee zu melden.
 - c) Wohnraum, der gemäß Ziff. a) zurückbehalten worden ist, wird innerhalb drei Monaten freigegeben, falls er nicht innerhalb dieser Zeit in Benutzung genommen worden ist oder die Genehmigung des Regional Standing Accommodation Committee gegeben wird, daß die Zeitspanne von drei Monaten zu verlängern ist.
2. Wenn Wohnraum „bedingt“ freigegeben wird, wird die Zeitspanne der „bedingten“ Freigabe sich auf zwölf Monate von dem Zeitpunkt der bedingten Freigabeerklärung erstrecken mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Es kann eine jährliche Überprüfung auf der Länder- und Zonenebene der Militärregierung zur Prüfung der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Beschränkungen, gemäß denen die Räume „bedingt“ freigegeben wurden, erfolgen.
 - b) Es besteht das Recht, die Zeitspanne von zwölf Monaten, falls erforderlich, zu verlängern.
3. Im Falle der „bedingten“ Freigabe muß der Bürgermeister (oder sein Sachbearbeiter) bei der Räumungsbesichtigung anwesend sein. Es ist eine genaue Aufstellung anzufertigen, die den Zustand des Eigentums (einschließlich des Gartens) sowie Einzelheiten über die für die Militärregierung angebrachten Einrichtungen und Installationen aufweist. Diese Aufstellung ist von dem englischen und deutschen Sachbearbeiter zu zeichnen. Jeder von ihnen wird eine Abschrift erhalten. Falls eine Wiederbeschlagnahme erfolgen sollte, werden die deutschen Behörden dafür verantwortlich sein, daß das Eigentum (einschließlich des Gartens) in den Zustand gebracht wird, der nicht minderwertiger ist, als der Zustand im Zeitpunkt der „bedingten“ Freigabe. Dabei wird jedoch eine normale Abnutzung Berücksichtigung finden. Die Bürgermeister (oder ihre Sachbearbeiter) sollten daher bei der Übernahme anwesend sein.
4. Die Besatzungsmacht hat das Recht, die Räume während der Zeitdauer der „bedingten“ Freigabe jederzeit zu

besichtigen. Periodische Besichtigungen werden von dem Quartering Officer, dem Garrison-Engineer und dem Bürgermeister (oder dem Sachbearbeiter) erfolgen, bei denen der Zustand des Eigentums festgestellt und mit dem Bericht bei der Räumungsbesichtigung verglichen wird.

5. Eine Wiederbeschlagnahme wird, falls irgendmöglich, unter Innehaltung einer 14tägigen Räumungsfrist erfolgen. Es kann aber unter Umständen vorkommen, daß nur eine Räumungsfrist von 24 Stunden gegeben werden kann.

(Bei einer Besprechung mit der Militärregierung über diesen Punkt wurde zugesichert, daß von einer solchen verkürzten Räumungsfrist nur im Falle eines unvorhergesehenen Notstandes Gebrauch gemacht werden soll und die Beschränkung der Räumungsfrist nur zur evtl. Sicherung in die Regelung eingefügt worden ist. In allen anderen Fällen soll jedoch die Räumungsfrist von 14 Tagen die Regel sein.)

6. Wenn die Periode der „bedingten“ Freigabe beendet ist und der Wohnraum endgültig freigegeben wird, können die Einrichtungen und Installationen, die für die Militärregierung angebracht worden waren, von ihr entfernt werden.
7. Eine Wiederbeschlagnahme wird durch Ausgabe des Formblattes BAOR 264, wie üblich, durchgeführt werden, abgesehen von dem Falle, in dem eine 24stündige Räumungsfrist, wie oben angegeben, erfolgt.
8. Die Neuregelung ist im Prinzip zweifelsohne als ein weiterer Versuch der Militärregierung zu begrüßen, unangemessenes Freistehen von Wohnungen, wie es von den örtlichen Wohnungsbehörden immer wieder gemeldet wird, zu verhindern. In der Tatsache, daß die Freigabe nur „bedingt“ erfolgt und unter Umständen widerrufen werden kann, liegen für die praktische Durchführung der Wiederbelegung durch die deutschen Behörden zweifelsohne gewisse Schwierigkeiten, die aber vorläufig in Kauf genommen werden müssen, bis bei der praktischen Durchführung der Maßnahmen Erfahrungen auf der englischen und deutschen Seite gewonnen worden sind. Ich hoffe insbesondere, daß die weitere Stabilisierung des Organisationsapparates der Besatzungsbehörden dazu führen wird, daß mit größerer Sicherheit, als das offenbar gegenwärtig möglich ist, eine endgültige Freigabe von Räumen erfolgen kann, weil ein möglicher zusätzlicher Bedarf von den zuständigen Stellen der Militärregierung nicht mehr als gegeben angesehen wird. Dazu dürfte insbesondere die Durchführung des Baues der Besatzungswohnungen beitragen.

Die deutschen Benutzer, die in die „bedingt“ freigegebenen Wohnungen einziehen, werden insbesondere die Sorge haben, daß im Falle einer Wiederbeschlagnahme die von ihnen in diese Wohnung gebrachten Möbel ebenfalls von der neuen Beschlagnahme erfaßt werden könnten. Ich habe dieses Bedenken der Militärregierung vorgetragen. Es ist mir von der Militärregierung zugesichert worden, daß im Falle einer Wiederbeschlagnahme der Räume in keinem Falle eine Beschlagnahme der von dem deutschen Benutzer zwischenzeitig eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände erfolgen werde. Die Wiederbeschlagnahme werde sich vielmehr ausschließlich auf die Gegenstände beschränken, die in der oben unter Ziff. 3 erwähnten Liste enthalten sind, die bei der „bedingten“ Freigabeerklärung aufgestellt worden ist.

Die deutschen örtlichen Behörden werden zweckmäßig in Fällen, in denen beschlagnahmter Wohnraum länger als einen Monat freisteht, über den zuständigen Wohnungsoffizier oder den Kreis Resident Officer anfragen, ob das zu Ziff. 1 angeordnete Prüfungsverfahren durch das Town Standing Accommodation Committee durchgeführt worden ist. Schwierigkeiten grundsätzlicher Art, die sich bei der Durchführung des neuen Verfahrens ergeben, sind von den örtlichen Behörden den Regierungspräsidenten und gegebenenfalls mir mitzuteilen, damit durch entsprechende Verhandlungen mit der Militärregierung eine Klärung auftretender Zweifelsfragen herbeigeführt wird.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an die Wohnungsbehörden der Stadt- und Landkreise.
— MBI. NW. 1949 S. 366.